

# **BVGer E-813/2022 vom 19. Januar 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-813\\_2022\\_d20220119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-813_2022_d20220119)

FR: TAF E-813/2022 du 19 janvier 2022

IT: TAF E-813/2022 del 19 gennaio 2022

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl) | Familienzusammenführung (Asyl); Verfügung des SEM vom 19. Januar 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (Familienasyl). Wurden die anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

### **E. 3.2**

Gemäss geltender Rechtsprechung ist für die Bewilligung der Einreise nach Art. 51 Abs. 4 AsylG Bedingung, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat. Es ist erforderlich, dass die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft gleichzeitig unentbehrlich ist sowie in der Schweiz tatsächlich auch angestrengt wird. Die Bewilligung der Einreise zwecks Gewährung von Familienasyl dient der Wiederherstellung von Familiengemeinschaften, die durch die Flucht getrennt wurden, hingegen nicht der Aufnahme von neuen oder der Wiederaufnahme von beendeten Beziehungen (vgl. BVGE

2012/32 E. 5.4.2; 2017 VI/4 E. 3.1 und 4.4.2). Vorbehalten bleibt der Familiennachzug nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen.

E-813/2022 Seite 6

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer führte in seinem Gesuch im Wesentlichen aus, er sehe seine Stieftochter B.\_\_\_\_\_ seit jeher als seine Tochter an. Vor ihrer Flucht aus Eritrea hätten er, seine Lebenspartnerin und B.\_\_\_\_\_ drei Monate gemeinsam als Familie gelebt. Seither, mithin nach ihrer Flucht, stünden sie allabendlich in telefonischem Kontakt; derzeit lebe seine Stieftochter bei einer Cousine in H.\_\_\_\_\_. Gerne möchte er als Vater für seine Stieftochter sorgen, da ihr leiblicher Vater dies nicht könne und nicht wolle. Seine Stieftochter kenne ihren leiblichen Vater, der im (...) gewesen sei und nie Zeit mit ihr verbracht habe, nicht.

#### **E. 4.2**

Das SEM begründet die Ablehnung des Familienzusammenführungs- gesuchs im Wesentlichen folgendermassen: Gemäss Gesetz und Rechtsprechung sei die Familienzusammenführung mit Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern und minderjäh- rigen Kindern, die sich im Ausland befänden, zwar möglich, der Kreis der Begünstigten gemäss Art. 51 AsylG sei jedoch vom Gesetzgeber ab- schliessend geregelt und auf Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minder- jährigen Kinder beschränkt. Das massgebliche Familienverhältnis umfasse durchaus auch das Kinds- verhältnis. Dieses entstehe laut Art. 252 ZGB im Allgemeinen zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt, zwischen dem Kind und dem Va- ter kraft der Ehe mit der Mutter, durch Anerkennung oder durch Feststel- lung durch das Gericht, und ausserdem durch Adoption. Betreffend das Familienverhältnis seien Beweismittel mit vollem Beweiswert grundsätzlich nur Originalauszüge aus dem Zivilstands- respektive Personenstandsre- gister. Da B.\_\_\_\_\_ die leibliche Tochter der Lebenspartnerin des Be- schwerdeführers sei und aus den Akten keine Hinweise auf eine Adoption oder Kindesanerkennung ersichtlich seien, gehöre seine Stieftochter nicht zum Kreis der Begünstigten gemäss Art. 51 AsylG. Abschliessend verwies das SEM auf die Möglichkeit, wonach die Lebens- partnerin des Beschwerdeführers gestützt auf die ausländerrechtlichen Bestimmungen des AIG (SR 142.20) bei den Migrationsbehörden ihres Wohnsitzkantons ein Gesuch um Familiennachzug oder bei der zuständi- gen Schweizer Botschaft ein Gesuch um Ausstellung eines humanitären Visums einreichen könne.

E-813/2022 Seite 7

#### **E. 4.3**

In seiner Rechtsmitteleingabe moniert der Beschwerdeführer die Auf- fassung des SEM, wonach im vorliegenden Fall nicht von einer bereits be- standenen, schützenswerten Familiengemeinschaft ausgegangen werden könne und vielmehr der Eindruck überwiege, er versuche mit seinem Ge- such um Familiennachzug eine bereits bestandene, schützenswerte Fami- liengemeinschaft vorzutauschen. Er legt noch einmal dar, dass seine Stieftochter für ihn wie eine Tochter sei. Mit ihr und seiner Lebenspartnerin habe er – vor ihrer Flucht aus Eritrea – kurze Zeit als Familie zusammen- gelebt. Angesichts der enormen Risiken einer Flucht hätten er und seine Lebenspartnerin B.\_\_\_\_\_ in Eritrea zurückgelassen. Eine Bekannte sei später mit ihr nach I.\_\_\_\_\_ gereist, damit sie zu ihrer Kernfamilie in die

Schweiz weiterreisen könne. Seither lebe sie in H. \_\_\_\_\_ bei einer Cousine seiner Lebenspartnerin. Deren persönliche Situation sei aktuell problembeladen und sie könne sich nicht (mehr) verlässlich um seine Stieftochter kümmern. Er und seine Lebenspartnerin würden sich grosse Sorgen um B. \_\_\_\_\_ machen, die über ihre Situation nicht glücklich sei. Zwischen ihm und seiner Stieftochter sowie zwischen seiner Lebenspartnerin und ihrer Tochter müsse von einer bestehenden Beziehung ausgegangen werden. Dies, da sie alles versuchen würden, um über die Entfernung hinweg die Beziehung zu B. \_\_\_\_\_ aufrecht zu erhalten. Dazu zählten unter anderem die täglichen Telefonate. Er wäre ausserdem bereit, seine Stieftochter zu adoptieren, doch setze eine Stiefkind-Adoption eine einjährige Hausgemeinschaft zwischen dem Kind und der adoptierenden Person voraus.

#### **E. 4.4**

In seiner Vernehmlassung nimmt das SEM zur Kenntnis, dass sich der Beschwerdeführer über das Adoptionsverfahren in der Schweiz informiert hat. Doch könne die Informationsbeschaffung bedauerlicherweise an der Sachlage nichts ändern, dass seine Stieftochter nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gehöre.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer hat im Sinne eines Eventualbegehrens die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur weiteren Sachverhaltsabklärung beantragt. Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen ist jedoch von einem in entscheiderelevanten Hinsicht bereits hinreichend erstellten Sachverhalt auszugehen, weshalb das Gericht in der Sache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 6**

E-813/2022 Seite 8

##### **E. 6.1**

Mit seinen Vorbringen (vgl. E. 4.1 und 4.3) machte der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, dass vorliegend die Voraussetzungen für den Einschluss in seine Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG erfüllt seien und keine besonderen Gründe gegen einen solchen Einschluss sprächen. Ebenfalls erfüllt seien die Voraussetzungen für eine Einreisebewilligung gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG, zumal er und seine Lebenspartnerin durch die Flucht von ihrer Tochter respektive Stieftochter getrennt worden seien und eine fortlaufende Beziehung gegeben sei.

##### **E. 6.2**

Das Bundesverwaltungsgericht kann eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen, da es nicht an die rechtliche Begründung der Vorinstanz gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Die Möglichkeit einer solchen Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet. Sollte sich der neue Entscheid auf Rechtsnormen stützen, mit deren Anwendung die Parteien nicht rechnen mussten, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich vorgängig dazu zu äussern (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-7337/2025 vom 2. Dezember 2025 E. 6.1 mit Hinweis auf BVGE 2007/41 E. 2 m.w.H.).

##### **E. 6.3**

Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine Motivsubstitution im erwähnten Sinne vor und gelangt nachstehend zum Schluss, dass im Hinblick auf die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 4 AsylG namentlich das Erfordernis einer vorbestandenem gelebten Familiengemeinschaft und der Trennung durch die Flucht nicht erfüllt sind. Im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs hatte der Beschwerdeführer vorliegend Gelegenheit, sich diesbezüglich zu äussern (vgl. Sachverhalt Bst. G., H. und I. hiervor), wobei er diese Gelegenheit nicht wahrnahm.

#### **E. 7.1**

Das Gericht teilt die rechtliche Einschätzung des SEM nicht, wonach B.\_\_\_\_\_ als Stiefkind nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehört. Dies, da unter dem Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht nur die gemeinsamen Kinder der Partner subsumiert werden, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder, Pflegekinder und Andere, da die Norm nach ihrer ratio legis die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-558/2022 vom 4. Februar 2022 E. 4.2 m.w.H.). Angesichts der nachfolgenden Erwägungen braucht diese Frage jedoch nicht vertieft zu werden.

E-813/2022 Seite 9

#### **E. 7.2**

Wie bereits in Erwägung 3.2 ausgeführt, ist die zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 51 Abs. 4 AsylG, dass bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat eine Familiengemeinschaft zwischen der gesuchstellenden und der anspruchsberechtigten Person bestanden hat (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4.2 m.w.H.). Folglich ist einzig die Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatstaat vorbestandenem Familiengemeinschaften (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5.1 m.w.H.) der Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG.

#### **E. 8.1**

Soweit in der Beschwerde die Auffassung des SEM moniert wird, wonach nicht von einer bereits bestandenen, schützenswerten Familiengemeinschaft ausgegangen werden könne, ist vorab darauf hinzuweisen, dass sich das SEM in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich nicht geäussert hat (vgl. vorstehend E. 4.2).

#### **E. 8.2**

Gleichwohl geht aus den vorinstanzlichen Akten des Beschwerdeführers (N [...]) klar hervor, dass er und seine Stieftochter das zentrale Erfordernis der vorbestehenden Familiengemeinschaft nicht erfüllen. Gemäss seinen Angaben im vorinstanzlichen Verfahren hat er, solange er in Asmara gelebt hat, mit seiner Mutter und seinem Bruder – sowie zeitweise noch mit seiner Grossmutter und einer Tante – in einer Einzimmerwohnung gewohnt (vgl. Protokoll der Anhörung vom 14. November 2017, A19 F42, F45 f.).

#### **E. 8.3**

Diese Angaben werden durch die Aussagen seiner Lebenspartnerin (N [...]) bestätigt, erklärte sie doch bei der Anhörung vom 19. Februar 2018, sie habe nach ihrer Scheidung in J.\_\_\_\_\_ zuerst mit Verwandten und danach alleine mit ihrer Tochter gelebt (vgl. Protokoll der Anhörung, A23 F45 f.).

#### **E. 8.4**

Folglich bestand vor der Flucht des Beschwerdeführers in Eritrea keine gelebte Familiengemeinschaft. Mit Blick auf seine Aussage, wonach ihm seine Lebenspartnerin nach seiner Ausreise in den L. \_\_\_\_\_ gefolgt sei (vgl. A19 F35), ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Familienvereinigung in der Schweiz beabsichtigt war. Dieser Eindruck wird durch seine weiteren Aussagen erhärtet, wonach er und seine Lebenspartnerin zwar danach gemeinsam weitergereist seien (vgl. ebd. F35 f.), er sich jedoch im Oktober 2016 in K. \_\_\_\_\_ zu einer Trennung von ihr entschieden habe (vgl. A7 Ziff. 1.14). Diese Angaben werden durch diejenigen seiner Lebenspartnerin implizit bestätigt, wonach der Beschwerdeführer Eritrea ein knappes Jahr vor ihr verlassen, sie im L. \_\_\_\_\_ empfangen, jedoch in

E-813/2022 Seite 10 K. \_\_\_\_\_ alleine (zurück) gelassen habe (vgl. A23 F67, F73, F133 und F148). Folglich sind der Beschwerdeführer und seine Lebenspartnerin nicht gemeinsam aus Eritrea in den L. \_\_\_\_\_ gereist. Augenfällig ist zudem, dass der Beschwerdeführer in seinen Ausführungen im Rahmen des Familienzusammenführungsgesuchs keinen tatsächlichen Willen des Zusammenlebens mit seiner Stieftochter demonstriert. Auch bezüglich der von ihm erwogenen Stiefkindadoption bleibt offen, ob er diesbezüglich grössere Anstrengungen unternommen oder umfangreichere Abklärungen getätigt hat, oder ob er lediglich die zu den Akten gereichte Broschüre erworben hat. Auch fällt bezüglich des häufig erwähnten telefonischen Kontakts auf, dass lediglich Anrufe vom 2. Januar (2022?) sowie vom 3. Februar (2022?) dokumentiert wurden. Auffallend viele dieser Anrufe wurden nicht entgegengenommen. Lediglich am 3. Februar (2022?) hat tatsächlich ein zweiminütiger Video-Chat stattgefunden, und an einem «wed» (Mittwoch) wurden zwei Fotos an den Beschwerdeführer und C. \_\_\_\_\_ verschickt.

### **E. 8.5**

In Würdigung aller vorliegenden Sachverhaltselemente ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, eine tatsächlich gelebte Familiengemeinschaft und den festen Willen aller Beteiligten zu einem künftigen Zusammenleben glaubhaft zu machen. Insgesamt waren und sind damit die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat nach dem Gesagten im Ergebnis zu Recht das Gesuch um Familiennachzug abgewiesen und die Einreise von B. \_\_\_\_\_ in die Schweiz verweigert.

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 14. März 2022 die unentgeltliche Prozessführung unter Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gewährt wurde und nach Aktenlage weiterhin von der finanziellen Bedürftigkeit des

E-813/2022 Seite 11 Beschwerdeführers auszugehen ist (Sachverhalt Bst. M.), sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E-813/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.